



42. Jahrgang / Nr. 39

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 „Großer Ort“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Otterndorf, den 19. Oktober 2018

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrt

189.

SATZUNG **über die Benutzung der Kindertagesstätten** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **vom 18. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 113), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:

1. Kindertagesstätte „Löwenzahn“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen
2. Kindertagesstätte „Pustelblume“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
3. Kindertagesstätte „Rasselbande“, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bremischen
4. Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Dorfring 14, OT Driftsethe, 27628 Hagen im Bremischen
5. Kindertagesstätte „Räuberhöhle“ (Kindergarten), Am Steingrab 15, OT Lehnstedt, 27628 Hagen im Bremischen
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Moorstraße 23, OT Uthlede, 27628 Hagen im Bremischen
7. Kindertagesstätte „Deichbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, OT Wersabe, 27628 Hagen im Bremischen
8. Kindertagesstätte „Waldbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, OT Wulsbüttel, 27628 Hagen im Bremischen
9. Hort Hagen, Burgallee 3, 27628 Hagen im Bremischen
10. Hort Bramstedt, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bremischen

(2) In den Kindertagesstätten können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend zu § 1 Abs. 2 des Nds. KiTaG werden in den eingerichteten Krippen nur Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres und in dem Kindergarten „Räuberhöhle“ können begrenzt unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(4) Der Hort nimmt schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs auf. Die Hortangebote sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) Gleichzeitig müssen die Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen begründet haben. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes spätestens zum Ende des ersten Kindertagesstättenhalbjahres (01. August - 31. Januar) bzw. zum Ende des zweiten Kindertagesstättenhalbjahres (01. Februar - 31. Juli).

Ziele der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

(2) Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 **Aufnahme**

(1) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen vorrangig die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft haben. Kinder, die in einer anderen Ortschaft wohnen, in der keine Kindertagesstätte vorhanden ist, werden bei der Platzvergabe gleichrangig wie Kinder in der Ortschaft behandelt, in der sie eine Kindertagesstätte besuchen möchten.

(2) Soweit keine Betreuungsplätze in der Ortschaft vorhanden sind, können Kinder an andere Kindertagesstätten verwiesen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung an.

(4) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

(5) Sollten Eltern eines Vorschulkindes gegenüber der Schule nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes die Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen, ist eine Kopie des Antrages bei der Gemeinde Hagen im Bremischen abzugeben, damit eine Planung für den weiteren Besuch eines Kindergartens erfolgen kann.

§ 4 **Gesundheitsvorsorge**

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kranke Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die im Merkblatt zur Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Ein schriftliches Attest, das bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte für die durch das Gesundheitsamt festgelegten Krankheiten vorzulegen.

(4) Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiedenzulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.

(5) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall in einem Formular gesondert und schriftlich zwischen der Leitung und den Sorgeberechtigten zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Leitung oder Erzieher/in zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und der genauen Dosierung versehen werden.

(6) Vor dem erstmaligen Kindertagesstättenbesuch eines Kindes sind die Eltern dazu verpflichtet, bei der Leitung oder Erzieher/in mindestens eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a des IfSG über eine Impfberatung vorzulegen.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmateriale wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient.

Die Kosten des Bastelmateriale für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
- Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt drei Wochen in den Sommerferien.
- Betriebsruhe vom 24. Dezember bis 01. Januar.
- Der Träger kann die Einrichtung aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Fortbildung der Mitarbeiter) bis zu drei Tagen im Jahr schließen.
- Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekanntgegeben.

(4) Wird eine Kindertagesstätte aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(5) Wird eine Kindertagesstätte wegen Arbeitskämpfmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Woche (sieben Tage) geschlossen, so wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung erstattet.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder (Kinderkrippe und Kindergarten) zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppenerzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Eltern aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(3) Für Grundschülerinnen und Grundschüler erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts im Hort während der vereinbarten Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind der Leitung

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. August 2018

Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgr. 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgr.	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 25	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/ 13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 13.00/ 14.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Pusteblume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	3 Vormittagsgr. 1 Nachmittagsgr. 1 Kinderkrippe	3 x 25 1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/ 13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/14.30 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 Ganztagsgruppen 1 Vormittagsgruppe	2 x 25 1 x 25	07.30 Uhr bis 12.30/ 13.00/ 14.00/16.30 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	24	07.30 Uhr bis 12.30/ 13.00/ 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	25	07.30 Uhr bis 12.30/ 13.00/ 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/ 13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.30 -12.30/ 13.00/ 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kleingruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 10 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/ 13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 13.00/ 14.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	25 15	07.30 Uhr bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

der jeweiligen Einrichtung daher unverzüglich zu melden. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Jahresgebühr, zahlbar in 12 Monatsbeträgen erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 29. August 2017 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 18. Oktober 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

190.

GEBÜHRENSATZUNG der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsver-

jährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

(3) Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet wird.

(5) Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes bei Kindern, die nach der Sommerpause die Betreuungsart wechseln oder gänzlich aus der Betreuung ausscheiden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(7) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen) und ist jeweils zum Ersten Werktag des laufenden Monats fällig.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

(4) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltssatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zins-einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

§ 6 Gebührenfestsetzung

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.

(2) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach der Gebührenstaffel laut Anlage). Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	125 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	100 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 — für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

(3) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres, erstmals zum 01. August 2020. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

(4) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder der Altersstufen Kinderkrippe und Hort eines Gebührenpflichtigen zeitgleich eine der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen, ermäßigt sich die Gebühr um 40 % für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, bleiben bei Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

(3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

(4) Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die ihren ersten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 25. April 2016 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 18. Oktober 2018

(L.S.)
Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

Gebührenstaffel für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 (01. August 2018 - 31. Juli 2019) zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. August 2018

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle, Waldbutjer Betreuung von 08.00 bis 12.30 Uhr	86,50 € (früher 85,50 €)	95,50 € (früher 94,50 €)	110,25 € (früher 108,00 €)	123,75 € (früher 121,50 €)	135,00 € (früher 132,75 €)
Deichbutjer, Löwenzahn, Pustebume Betreuung von 07.30 bis 12.30 Uhr	96,25 € (früher 95,00 €)	106,25 € (früher 105,00 €)	122,50 € (früher 120,00 €)	137,50 € (früher 135,00 €)	150,00 € (früher 147,50 €)
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30/07.30 - 08.00 Uhr sowie 12.30 - 13.00 Uhr	10,00 € (früher 10,00 €)	11,00 € (früher 10,00 €)	12,00 € (früher 10,00 €)	14,00 € (früher 10,00 €)	15,00 € (früher 10,00 €)
Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pustebume, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr	19,25 € (früher 19,00 €)	21,25 € (früher 21,00 €)	24,50 € (früher 24,00 €)	27,50 € (früher 27,00 €)	30,00 € (früher 29,50 €)
Waldbutjer Betreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr	38,50 € (früher 38,00 €)	42,50 € (früher 42,00 €)	49,00 € (früher 48,00 €)	55,00 € (früher 54,00 €)	60,00 € (früher 59,00 €)
Rasselbande Betreuung von 13.00 bis 16.30 Uhr	67,50 € (früher 57,00 €)	74,50 € (früher 63,00 €)	11,00 € (früher 10,00 €)	96,25 € (früher 81,00 €)	105,00 € (früher 88,50 €)
Löwenzahn u. Pustebume Betreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	77,00 € (früher 76,00 €)	85,00 € (früher 84,00 €)	98,00 € (früher 96,00 €)	110,00 € (früher 108,00 €)	120,00 € (früher 118,00 €)
ab der 8. Stunde Betreuungszeit (je halbe Stunde)	12,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €	20.061,61 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	25.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

Gebührenstaffel
für das Krippen- und Hortjahr 2018/2019 (01. August 2018 - 31. Juli 2019)
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 01. August 2018

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
Krippen Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) und Waldbutjer (OT Wulsbüttel) Betreuungszeit 08.00 bis 12.30 Uhr	98,50 € (früher 96,75 €)	110,00 € (früher 108,00 €)	128,50 € (früher 126,00 €)	145,00 € (früher 141,75 €)	158,50 € (früher 155,25 €)
Krippen Löwenzahn und Pustebume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (OT Wersabe) Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	109,50 € (früher 107,50 €)	122,00 € (früher 120,00 €)	143,00 € (früher 140,00 €)	161,00 € (früher 157,50 €)	176,00 € (früher 172,50 €)
Krippe Löwenzahn (Hagen) und Deichbutjer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,75 € (früher 21,50 €)	24,25 € (24,00 €)	28,75 € (28,00 €)	32,25 € (früher 31,50 €)	35,25 € (früher 34,50 €)
Krippen Waldbutjer (OT Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Krippe Pustebume (Hagen) Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	43,50 € (früher 43,00 €)	48,50 € (früher 48,00 €)	57,50 € (früher 56,00 €)	64,50 € (früher 63,00 €)	70,50 € (früher 69,00 €)
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30 / 07.30 - 08.00 Uhr oder 12.30 - 13.00 Uhr	11,00 € (früher 10,00 €)	12,00 € (früher 10,00 €)	14,00 € (früher 10,00 €)	16,00 € (früher 10,00 €)	18,00 € (früher 10,00 €)
Hort Bramstedt Schulschluss bis 16.30 Uhr (vorher 16.00 Uhr)	107,00 € (früher 94,60 €)	120,00 € (früher 105,60 €)	140,00 € (früher 123,20 €)	157,50 € (früher 138,60 €)	172,50 € (früher 151,80 €)
Hort Hagen Schulschluss bis 15.00 Uhr	72,00 € (früher 70,95 €)	80,50 € (früher 79,20 €)	94,25 € (früher 92,40 €)	106,00 € (früher 103,95 €)	116,25 € (früher 113,85 €)
Hort Hagen Schulschluss bis 17.00 Uhr	116,00 € (früher 113,95 €)	129,50 € (früher 127,20 €)	151,50 € (früher 148,40 €)	170,50 € (früher 166,95 €)	186,50 € (früher 182,85 €)
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €	20.061,61 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	25.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

